

Info Rechnungswesen – Die Rechnung

Die Rechnung muss lt. § 11 UStG folgende Angaben enthalten:

1. Name und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
2. Name und die Anschrift des Leistungsempfängers
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
4. Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung oder den Zeitraum über den sich die sonstige Leistung erstreckt
5. Entgelt (§4) für die Lieferung/Leistung (brutto inkl. USt)
6. anzuwendenden Steuersatz
7. Im Falle einer Steuerbefreiung einen entsprechenden Hinweis auf Steuerbefreiung oder Übergang der Steuerschuld
8. den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
9. Ausstellungsdatum
10. fortlaufende - nur einmal vergebene - Rechnungsnummer
11. die UID-Nummer des Liefernden/Leistenden
12. Führt ein Unternehmer Leistungen aus, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (Reverse Charge) hat er die UID-Nr. des Leistungsempfängers und einen Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld in die Rechnung aufzunehmen.

Bei Rechnungen deren Gesamtbetrag € 400,- nicht übersteigt (sogenannte **Kleinbetragsrechnung**), genügt:

1. Name und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
2. Name und die Anschrift des Leistungsempfängers
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
4. Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung oder den Zeitraum über den sich die sonstige Leistung erstreckt
5. Entgelt (§4) für die Lieferung/Leistung (brutto inkl. USt)
6. anzuwendenden Steuersatz
7. Im Falle einer Steuerbefreiung einen entsprechenden Hinweis auf Steuerbefreiung oder Übergang der Steuerschuld
8. Ausstellungsdatum

Rechnungen über € 10.000,-- (inkl. USt)

Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag (brutto inkl. USt) € 10.000,00 übersteigt, ist ab 1.7.2006 die UID-Nummer des Leistungsempfängers anzugeben

Auf Rechnungen mit einer Gesamtsumme von mehr als € 10.000,-- muss bekanntlich auch die UID-Nummer des Leistungsempfängers aufscheinen, wenn der leistende Unternehmer im Inland seinen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz für das Unternehmen des Leistungsempfängers ausgeführt wird.

- Verfügt der Kunde über keine gültige UID-Nummer (z.B. Unternehmer, die ausschließlich unecht befreite Umsätze ausführen - wie z.B. Kleinunternehmer oder auch pauschalierte Landwirte), dann hat das für den leistenden Unternehmer keine Konsequenzen.
 - Es genügt der Hinweis **"Keine UID angegeben"**
- Verfügt der Leistungsempfänger nur über eine ausländische UID, dann muss diese angegeben werden.
- Die Richtigkeit der UID-Nummer muss vom Rechnungsaussteller nicht überprüft werden.
- Der Leistungsempfänger ist nur zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die Rechnung auch die (eigene) UID-Nummer aufweist. Fehlt die UID-Nummer des Leistungsempfängers, kann nur der Rechnungsaussteller eine Berichtigung der Rechnung vornehmen.

Zusätzlich muss auf der Rechnung vermerkt sein bei:

Bauleistung: „Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger gem. § 19 Abs. 1 a UStG 94“
Ihre UID-Nr.

bei Reverse Charge: „Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger“
Ihre UID-Nr.

bei EU Lieferung: steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung
Ihre UID-Nr.

Die MitarbeiterInnen der Firma Karat Business Consulting Management würden sich freuen, Sie zu einem Erstgespräch begrüßen zu dürfen.
Gerne stehen wir Ihnen in allen Bereichen mit einer kostenlosen Erstberatung zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Ihr Karat Team